Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/10/17 11Os114/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

StGB §15 Abs3 D
StGB §169

Rechtssatz

Bei einer bloß unwesentlich modifizierten Gestaltung des Tatgeschehens wäre die sehr gut vorbereitete und durchdachte Brandstiftung gelungen, weshalb das Vorliegen eines absolut untauglichen Versuches auszuschließen ist, ohne daß hiefür detaillierte Feststellungen über die pyrotechnischen Vorgänge anläßlich des planwidrigen Versagens des Zündmechanismus notwendig sind.

Entscheidungstexte

- 11 Os 114/95
  Entscheidungstext OGH 17.10.1995 11 Os 114/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0090273

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0110OS00114_9500000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at